

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

§1 Allgemeines

- (1) Für unsere sämtlichen Lieferverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von gesetzlichen Regelungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir auch dann nicht an, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss, Lieferung oder Zahlung widersprechen oder uns abweichende Bedingungen des Bestellers bekannt sind.
- (2) Alle vertraglichen Vereinbarungen mit uns bedürfen der Schriftform. Unsere mündlichen Angaben bleiben unverbindlich, wenn sie nicht von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- (3) Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Besteller, solange keine abweichenden Bedingungen von uns mitgeteilt werden.

§2 Angebote

Unsere Angebote sind stets freibleibend. Dies gilt insbesondere für Mengen, Preise und Lieferzeiten, sowie für technische Angaben in Wort, Bild oder Schrift.

§3 Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir den Auftrag ausdrücklich schriftlich bestätigen. Hiervon abweichend kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Auftragsbestätigung dann zustande, wenn wir Produktionsarbeiten einschließlich der Materialbeschaffung mit Rücksicht auf die Bestellung tatsächlich aufgenommen haben.
- (2) Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Die gilt insbesondere für etwaige vom Besteller gewünschte Abweichungen von listenmäßigen Ausführungen.
- (3) Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verpflichten uns nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung. Die angemessene Berechnung von Mehrkosten bleibt dabei vorbehalten.

§4 Technische Angaben, Eigenschaften der Ware

- (1) Angaben zu Maßen, Gewichten und sonstigen Eigenschaften unserer Erzeugnisse und Waren verstehen sich als Mittelware, auch soweit solche vom Besteller vorgegeben werden. Abweichungen innerhalb der für die Kunststoffherzeugung und -verarbeitung üblichen Grenzen berechtigen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen.
- (2) Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Produkte sind unverbindlich. In keinem Falle befreien sie den Besteller von eigenen Prüfungen und Versuchen.

§5 Lieferungen und Lieferzeiten

- (1) Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk oder Auslieferungslager. Transportversicherungen werden von uns auf Wunsch des Bestellers abgeschlossen und gehen zu seinen Lasten.
- (2) Versandfertig gemeldete Ware ist vom Besteller unverzüglich abzurufen. Ruft der Besteller die als versandfertig gemeldete Ware nicht unverzüglich ab oder kommt er sonst in Annahmeverzug, können wir die sofortige Bezahlung der Ware verlangen. Die Ware können wir auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.
- (3) Unsere angegebenen Lieferzeiten sind als Circa“-Zeiten nur dann als verbindlich anzusehen, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Lieferzeiten bezeichnet sind.
- (4) Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, können wir uns in jedem Fall eine dem Umständen nach angemessene Nachfrist ausbedingen.
- (5) Auf die Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins kann sich der Besteller nur dann berufen, wenn er seinen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und vollständig nachgekommen ist, insbesondere etwaige Unklarheiten des Auftragsinhalts beseitigt und etwa erforderliche in- und ausländische behördliche Bescheinigungen rechtzeitig beigebracht hat. Für Lieferverzögerungen, die auch bei Einhaltung uns zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren, haften wir nicht.

§6 Preise

- (1) Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk oder Auslieferungslagen zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Verpackungen, Frachtkosten und sonstige Nebenkosten sind nicht eingeschlossen und werden gesondert berechnet. Die Rücknahme von Verpackung ist ausgeschlossen, soweit wir nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Rücknahme verpflichtet sind.

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.

Zahlungen mittels Scheck gelten erst erfolgt mit Gutschrift des Scheckbetrages auf unserem Konto und vorbehaltlich eines Eingangs des Scheckbetrages.

Wechsel werden nur nach vorheriger Absprache zahlungshalber entgegengenommen.

- (3) Bei Überschreitung des Zahlungsziels können wir Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Die Geltendmachung eines höherer Verzugschaden bleibt vorbehalten.
- (4) Preisänderungen: Liegt zwischen Bestellung- und Bereitstellungstermin ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten, sind wir berechtigt, einen vereinbarten Preis zu erhöhen, wenn die für die Preisbildung maßgebenden Herstellungskosten um mehr als 5 % erhöht haben. Preiserhöhungen von mehr als 10 % bedürfen einer besonderen Vereinbarung beider Vertragsteile.
- (5) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit anerkannten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur in dem Umfang geltend machen, als es wertmäßig der ihm gebührenden, fälligen Leistung entspricht.

§7 Sicherheiten, Zahlungsverzug

- (1) Wir können jederzeit für unsere Forderungen ausreichende Sicherheiten verlangen.
- (2) Wir sind berechtigt, die Durchführung eines Vertrages zu verweigern, wenn uns Umstände bekannt werden, die zu ernsthaften Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Bestellers Anlass geben. Dies gilt insbesondere im Falle der Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln oder im Falle nicht nur unwesentlichen Zahlungsverzugs. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere sämtlichen Forderungen einschließlich etwaiger Wechselforderungen sofort fällig zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte bleiben unberührt.

§8 Untersuchungs- und Rügepflicht

Dem Besteller obliegt es, gelieferte Ware unverzüglich auf Vertragsgemäßheit und Mängel zu untersuchen, auch auf nicht offensichtliche Abweichungen, soweit die zumutbar sind. Im übrigen finden §§377, 378 HGB Anwendung mit der Maßgabe, dass die Rüge spätestens binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich bei uns eingegangen sein muss. Wir behalten uns vor, bis zu 10 % mehr oder weniger als die bestellte Ware zu liefern.

§9 Gewährleistung und Haftung

- (1) Mangelhafte oder nicht vertragsgemäße Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware. Stattdessen sind wir auch berechtigt, den Minderwert gutzuschreiben, es sei denn, die Ware ist für den Besteller nicht verwendbar.

Schlägt die Ersatzlieferung fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- (2) Schadenersatzansprüche, gleich aus welchen Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen bleiben Schadenersatzansprüche wegen fehlens zugesicherter Eigenschaften gemäß §§ 463, 480 Abs. 2, 635 BGB. Eine Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- (3) Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter Behandlung oder übermäßiger Beanspruchung wird keine Gewähr geleistet.

§10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller, insbesondere bis zum Ausgleich unserer Saldoforderungen, unser Eigentum.
- (2) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Die Ermächtigung kann im Falle des Zahlungsverzugs oder sonst aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis der Rechnungswerte unserer verarbeiteten Waren zu den Rechnungswerten sonstiger verarbeiteter Waren.
- (4) Sämtliche Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt bis zur Höhe des Rechnungswertes der von gelieferten Ware an uns abgetreten.
- (5) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

Von einer Pfändung oder jeder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen Dritte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und uns die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

§11 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort für alle Pflichten aus dem Vertragsverhältnis gilt Velbert als vereinbart.

§12 Gerichtsstand ist Velbert.